



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-110/2021

Datum: 05. August 2021

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	10. August 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	23. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Förderprogramm zur Erststellung eines qualifizierten Mietspiegels;
Grundsatzbeschluss zur Bildung eines Kooperationsprojektes mit Nachbarkommunen

Beschlussvorschlag:

Der Bildung eines Kooperationsprojektes mit den Nachbarkommunen Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Schlangenbad zur Aufnahme in das Förderprogramm zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat ein neues Förderprogramm zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel aufgelegt. Interessierte Gemeinden wurden aufgerufen, sich für eine Förderung anzumelden.

Antragsberechtigt sind Kommunen mit einer Einwohnerzahl von mindestens 40.000. Kooperationsprojekte im Rahmen eines Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden, die einander angrenzen, sind förderfähig. Die kooperierenden Gemeinden müssen gemeinsam eine Einwohnerzahl von mindestens 40.000 haben.

Auf Verwaltungs- und Bürgermeisterebene werden sowohl die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels als auch eine hierfür zu bildende Kooperation, bestehend aus den Kommunen Eltville, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Schlangenbad, bei allen Kooperationspartnern positiv bewertet.

Ein Förderantrag ist bis zum 08. Oktober 2021 einzureichen. Dem sind die Grundsatzbeschlüsse der jeweiligen Kooperationspartner beizufügen, können aber – je nach terminlichen Gremienlauf – auch noch nachgereicht werden. Die Stadt Eltville hat sich hier federführend für die Antragstellung angeboten.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

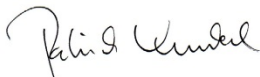
Es sind max. 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für externe Dienstleister sowie eindeutig der Erstellung des Mietspiegels zuzuordnende Sachausgaben (z.B. Ausgaben für die Veröffentlichung des Mietspiegels). Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben sowie Gemeinkosten der antragstellenden Gemeinde. Sofern eine Förderung in Aussicht gestellt wird, sind entsprechende Angebote bei externen Dienstleistern einzuholen und die Kosten für die Erstellung des Mietspiegels sowie die zu erwartende Förderung im Haushalt 2022 einzustellen.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Mit einem qualifizierten Mietspiegel wird gewährleistet, dass die im Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben. Der qualifizierte Mietspiegel ist damit als eine nachhaltige Orientierungshilfe für Mieter*Innen und Vermieter*Innen im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz sehr sinnvoll.

Anlage(n):

- (1) Programmaufruf 2021
- (2) RiLi_Mietpreisspiegel


Patrick Kunkel
Bürgermeister